



---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 30. November 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 442

**Nr. 442**

- **Postulat Dickerhof Urs und Mit. über keine Beitragskürzung für Bildungslehrgänge beziehungsweise Rückgängigmachung der angekündigten Reduktion von Bildungslehrgängen, welche zu einer Berufsprüfung / Höheren Fachprüfung führen (P 49). Erheblicherklärung**
- **Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über die Gründe und Konsequenzen der geplanten Schliessung der Fachklasse Grafik (A 69). Schriftliche Beantwortung**
- **Anfrage Müller Guido und Mit. über Fakten zur Fachklasse Grafik (A 74). Schriftliche Beantwortung**
- **Anfrage Wismer-Felder Priska und Mit. über die Kostenentwicklung der letzten Jahre im Volksschulbildungsbereich (A 75). Schriftliche Beantwortung**
- **Motion Zemp Baumgartner Yvonne und Mit. über die Verwendung der Bundesgelder zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien (M 16). Ablehnung**
- **Anfrage Zemp Baumgartner Yvonne und Mit. über individuelle Prämienverbilligung (IPV): jährliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen trotz steigenden Prämien (A 71). Schriftliche Beantwortung**
- **Anfrage Truttmann-Hauri Susanne und Mit. über die Auswirkungen der Kürzungen im SEG-Bereich bei den sozialen Institutionen (A 72). Schriftliche Beantwortung**
- **Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über den Abbau bei der Luzerner Polizei und die Folgen (A 70). Schriftliche Beantwortung**

Im Namen des Regierungsrates ist Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss bereit, das am 14. September 2015 eingereichte Postulat (P 49) von Urs Dickerhof über keine Beitragskürzung für Bildungslehrgänge beziehungsweise Rückgängigmachung der angekündigten Reduktion von Bildungslehrgängen, welche zu einer Berufsprüfung / Höheren Fachprüfung führen entgegzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die Höhere Berufsbildung verzeichnet im Kanton Luzern ein starkes Mengenwachstum. Die Zahl der finanzierten Bildungsanbieter und Bildungsgänge und damit der Lernenden nahm im Zeitraum 2008 - 2014/15 stetig zu. Das Wachstum wurde zusätzlich dadurch gefördert, dass der Kanton Luzern im Herbst 2014 die Aufnahmefreizügigkeit einführte: Neu werden alle Bildungsanbieter im Bereich der Höheren Berufsbildung finanziert, sofern sie die definierten Qualitätskriterien erfüllen. Diese Neuregelung führte zu der schon seit längerem geforderten Gleichbehandlung zwischen den Bildungsanbietern, vereinfachte die administrative Bildungssteuerung und sparte in der Verwaltung Ressourcen. Die Folge war aber auch, dass mehr Anträge betreffend Subventionierung gestellt und bewilligt wurden. Aktuell werden auf der Grundlage Interkantonalen Vereinbarungen 35 Bildungsanbieter und 188 Bildungsgänge im Kanton Luzern mit finanziellen Beiträgen unterstützt.

Zusätzlich haben wir im Kanton Luzern auch ein lineares Wachstum von Lernenden der Höheren Berufsbildung HBB. Immer mehr Berufsleute wollen eine eidgenössisch anerkannte Qualifikation im Tertiärbereich erwerben und sich zur ausgewiesenen Fachkraft weiterbilden. Dieser Trend wurde durch die Aufnahmefreizügigkeit noch gestärkt.

Unter finanziellen Gesichtspunkten führt dieses Mengenwachstum zu einer Steigerung der Ausgaben und damit der Kosten. Die finanzielle Situation des Kantons Luzern lässt dieses Kostenwachstum jedoch nicht zu. Die Sparvorgaben im Bildungsbereich und damit auch in der Höheren Berufsbildung werden anspruchsvoller. Die Höhere Berufsbildung soll jedoch nicht auf Kosten der Beruflichen Grundbildung gefördert werden.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat entschieden, im Anhang der Fachschulvereinbarung FSV per Studienjahr 2016/17 eine Tarifierpassung vorzunehmen, dabei aber gleichzeitig die Aufnahme freizügigkeit zu bewahren und somit einen fairen Verteilschlüssel für alle Studierenden der diversen Bildungsgänge und -richtungen zu bewahren. Auch der Bund prüft zurzeit Massnahmen im Bereich der Berufsbildung, die zu einer faktischen Kürzung der Beiträge an die Berufsbildung führen.

Trotz der Kürzung der kantonalen Beiträge bei der Höheren Berufsbildung wachsen die Ausgaben in diesem Bereich im kommenden Jahr an. Aufgrund der Budgetsituation ist die Regierung gehalten, Schritte zur Begrenzung des Wachstums einzuleiten. Auch wenn das Wachstum politisch gewollt ist, verfügt der Kanton nicht über die Mittel, dieses voll zu finanzieren.

Da alle Kantone - und damit auch die betroffenen Schulen - im Rahmen der gegebenen Fristen der Fachschulvereinbarung FSV über diese Kürzung informiert werden mussten und die Zustimmung der Kantone erforderlich war, wurde diese Einzelmassnahme bereits im August 2015 publik.

### **Geänderte Ausgangslage**

Wie vorgehend erwähnt, mussten die Kantone zur beabsichtigten Kürzung ihre Zustimmung geben. Die Anfrage des Kantons Luzern auf eine ausserterminliche Reduktion der FSV-Tarife hat jedoch ergeben, dass ein Teil der Vertragspartner ihre Zustimmung verweigert. Zudem wurden die Kantone mittlerweile über die Pläne des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur zukünftigen Finanzierung der Vorkurse der Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen informiert. Demnach soll ein neues Finanzierungssystem bereits für alle Abschlüsse ab 01.01.2018 eingeführt werden. Bis zu 50% der Kosten sollen vom Bund übernommen und direkt an die Teilnehmenden ausgerichtet werden (sogenannte "Subjektfinanzierung"). Die Zahlungen ab dem 01.01.2018 durch den Bund soll unabhängig davon erfolgen, ob die Studierenden vorher bereits kantonale Beiträge auf der Grundlage der Fachschulvereinbarung FSV erhalten haben oder nicht. Die Zahlung durch den Bund ist rückwirkend, das heisst, die Studierenden erhalten nach absolvierter Ausbildung die entsprechende Beitragszahlung für die gesamte Studiendauer. Dies führt aufgrund der Zahlungen des Kantons, die laufend während der Ausbildung erfolgen, im Übergang zu einer Doppelfinanzierung, nämlich einerseits durch den Kanton (FSV) und andererseits durch den Bund (Subjektfinanzierung). Um diese Doppelfinanzierung zu vermeiden, werden die kantonalen Beiträge an die Schulen nur noch für jene Lehrgänge bezahlt, die vor dem 31.12.2017 abschliessen.

Der Kanton Luzern wird sich dafür einsetzen, dass die FSV-Kantone ein koordiniertes Vorgehen entwickeln, mit dem Ziel, die erwähnte Doppelfinanzierung der Studierenden durch einerseits Bundesgelder und andererseits Subventionen aus der FSV zu vermeiden. Es sollen nur noch diejenigen Studiengänge finanziert werden, die noch nicht von Bundesgeldern profitieren. Der Regierungsrat geht davon aus, dass durch die Vermeidung dieser Doppelfinanzierung die budgetierte Einsparung nahezu erbracht werden kann.

Unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage hat der Regierungsrat beschlossen, die beabsichtigten Tarifierenkungen nicht umzusetzen und die Einsparungen im Kontext der Einführung der Subjektfinanzierung zu erbringen.

Das Postulat ist erheblich zu erklären."

Der Rat erklärt das Postulat P 49 von Urs Dickerhof mit 113 zu 0 Stimmen erheblich.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage (A 69) von Marcel Budmiger über die Gründe und Konsequenzen der geplanten Schliessung der Fachklasse Grafik lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Gibt es neben finanziellen auch volkswirtschaftliche oder pädagogische Gründe, welche für die Schliessung der Fachklasse Grafik sprechen?

Aufgrund der bekannten finanzpolitischen Rahmenbedingungen für den AFP 2016 - 2019 hat auch diese Sparmassnahme ihren Ursprung in primär finanziellen Überlegungen. Neben der Ausbildung mit vollschulischem Angebot gibt es die Möglichkeit, die Berufsausbildung in einem Betrieb zu absolvieren.

Zu Frage 2: Wird mit der geplanten Schliessung der Fachklasse Grafik nicht der Bildungsstandort Luzern geschwächt? Welche allfälligen Kompensationsmassnahmen sieht der Regierungsrat vor?

Der Bildungsstandort Luzern hat vielfältige und gut ausgebaute Bildungsangebote. Darum kann von einer generellen Schwächung des Standortes Luzern nicht gesprochen werden. Die Branche bietet bereits heute Ausbildungsplätze in Bereich der dualen Berufsbildung an. Ergänzend dazu soll aber die Grafik-Branche zukünftig mehr Lehrstellen anbieten, um so ausreichend Fachkräfte für die Zukunft ausbilden zu können. Allerdings hat der Kanton keinen direkten Einfluss auf die Schaffung solcher Lehrplätze. Eine Umfrage der Fachklasse Grafik vor 2 Jahren hat ergeben, dass sich weniger als 40% der antwortenden Betriebe eine Ausbildung nach dem dualen Modell vorstellen können. Viele Kleinstateliers verfügen offenbar nicht über die Strukturen, die eine fundierte Ausbildung ermöglichen würde. Da ist aber auch die Branche gefordert, sich vermehrt für den eigenen Nachwuchs einzusetzen.

Zu Frage 3: Welchen Reputationsschaden sieht der Regierungsrat für den Kanton, wenn dieser finanziell nicht mehr in der Lage ist, eine höchst erfolgreiche Berufsschule weiterzuführen?

Dank des vielfältigen und gut ausgebauten Bildungsangebotes auf dem Platz Luzern kann kaum von einem Reputationsschaden gesprochen werden. Luzern gehört zu den Kantonen, die heute über ein solches Angebot verfügen. Zahlreiche andere Kantone verlassen sich darauf, dass andere Anbieter die Kosten für die Ausbildung tragen. Es entspricht jedoch den Tatsachen, dass unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen auch schmerzhaft Abstriche gemacht werden müssen, die in der öffentlichen Wahrnehmung zu Diskussionen und Unverständnis führen.

Zu Frage 4: Die vierjährige Ausbildung gilt als schulische Alternative zu den sehr spärlichen Lehrstellen im grafischen Bereich. Welche Alternativen bietet der Kanton Luzern jungen Menschen ohne Matura mit Berufsziel Grafikerin oder Grafiker?

Dies geht nur über die Erhöhung der Anzahl Lehrplätze der dualen Lehre oder über ausserkantonale Angebote.

Zu Frage 5: Mit welchen Konsequenzen müssen die rund 100 Studierenden rechnen, welche momentan an der Fachklasse ausgebildet werden?

Selbstverständlich sollen die heutigen Studierenden ihre Ausbildung an der Fachklasse zu Ende führen können. Dabei ist während der Abbauphase ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildungsqualität zu legen.

Zu Frage 6: Mit welchen Verlagerungen zu anderen Ausbildungen oder Ausbildungsstätten ist zu rechnen? Welche Kosten entstehen für den Kanton Luzern bei einer Ausbildung in anderen Kantonen, in anderen Berufen oder an der Fachhochschule? Sind diese Verlagerungskosten bei der vermeintlichen Einsparung berücksichtigt? Unter Berücksichtigung dieser Kosten, welcher Nettoeffekt verbleibt?

Generell sind Lehrstellen in gestalterischen Berufen wie Grafiker/in, Multimediadesigner/in, Polygraf/in, Drucktechnologe/-technologin in, Bekleidungsgestalter/in knapp. Deshalb wird ein Teil der heutigen Lernenden einen anderen Bildungsweg einschlagen. Allerdings kann über diese möglichen alternativen Wege nur spekuliert werden. Denkbar sind folgende Bildungswege:

- Gymnasium oder Lehre mit Berufsmaturität, Gestalterischer Vorkurs und Bachelor/Master Grafic Design
- Duale Lehre in der Zentralschweiz oder in anderen Kantonen
- Fachmittelschule mit Fachmaturität und eine weiterführende Ausbildung
- andere vollschulische oder duale Angebote, ggf. auch Brückenangebote

Weitere Grafik-Fachklassen gibt es in Biel, Basel und St Gallen. Mit diesen müsste der Kanton Luzern eine Vereinbarung mit Kostenfolge abschliessen. Auch hier sind die Plätze beschränkt und stark nachgefragt.

Für alle Luzerner Lernenden bezahlt der Kanton die Ausbildung - entweder durch Führung von eigenen Klassen oder durch Beiträge an ausserkantonale Schulen.

Die jährlichen Gesamtkosten der Fachklasse Grafik betragen knapp CHF 2.9 Mio. Netto rechnen wir mit Einsparungen von CHF 1.5 Mio., wenn die Schliessung vollzogen ist. Auf der anderen Seite fallen auch die Erträge für die ausserkantonalen Lernenden weg, die aber gemäss Berufsfachschulvereinbarung nicht voll kostendeckend sind.

Vollkostenaufstellung pro Lernender/Jahr (in Franken)

	Kosten für Kanton	Kantonsbeiträge	Beteiligung Bund
Vollzeitausbildung	CHF 29'000.-	CHF 12'400.-	CHF 4'830.-
Duale Ausbildung	CHF 8'100.-	CHF 7'300.-	CHF 2'900.-

Daraus ergeben sich die Kosten für den Kanton für die Ausbildung:

Vollzeitausbildung	CHF 116'000.-
Duale Ausbildung	CHF 32'400.-

Die Ausbildung über das Gymnasium zum Bachelor Grafic Design kostet insgesamt CHF 200'000.- pro Studierenden.

Zu Frage 7: Die Luzerner Unternehmen sind für eine erfolgreiche Kommunikation auf Grafikdesign angewiesen. Sollen die dazu benötigten Fachkräfte nicht mehr in Luzern ausgebildet werden? Braucht es künftig in Luzern weniger Grafikerinnen und Grafiker?

Es wird nicht von einem Rückgang des Bedarfes ausgegangen. Grundsätzlich gehen wir jedoch davon aus, dass in einem grösseren geografischen Raum genügend Nachwuchs ausgebildet wird. Seien es Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor oder Master der FH Grafic Design oder wie bereits geschildert, grafische Ausbildungen in anderen Kantonen und von anderen Institutionen.

Zu Frage 8: Steht die Schliessung der Fachklasse nicht im Widerspruch zur Kantonsstrategie, welche ein hochwertiges Ausbildungsangebot und qualifizierte Berufseinsteiger für eine dynamische, innovative und wertschöpfungsstarke Wirtschaft anstrebt? Sind die Absolventinnen und Absolventen der Fachklasse Grafik nicht gerade die qualifizierten Fachkräfte, welche die Luzerner Wirtschaft vorwärtsbringen würden?

Siehe Antwort Frage 1.

Zu Frage 9: Das nationale Plakattfestival Weltformat ist aus dem Umfeld der Fachklasse Grafik entstanden, auch mit dem internationalen Comicfestival Fumetto besteht eine langjährige Zusammenarbeit. Wie beurteilt der Regierungsrat einen allfälligen Wegzug dieser Festivals aus Luzern bei einer Schliessung der Fachklasse Grafik?

Das Plakattfestival Weltformat wird Dozentinnen und Dozenten der Fachklasse Grafik sowie der Hochschule Luzern Design stark mitgeprägt. Die Verbindungen zu Fumetto sind eher lose. Welche Auswirkungen eine Schliessung der Fachklasse haben könnte ist heute nicht absehbar.

Zu Frage 10: Es bestanden konkrete Pläne, die Fachklasse Grafik nach Emmen zu verlegen. Wieso wurde die vorgesehene Schliessung der Schule nicht schon früher kommuniziert? Welche Mittel wurden für den geplanten Umzug bereits ausgegeben? Welche Auswirkungen ergeben sich für die Hochschule Design und Kunst, da die angedachte Zusammenarbeit entfällt?

Die Schliessung der Fachklasse wurde aufgrund der bereits geschilderten finanziellen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Dringlichkeit erst kurzfristig entschieden. Für den geplanten Umzug wurden bisher v.a. interne Ressourcen eingesetzt sowie eine externe Machbarkeitsstudie erstellt.

Die Fachklasse hätte Räume bei der Hochschule gemietet und gewisse Einrichtungen geteilt. Die Planung ist zurzeit erst in einem groben Stadium und ist aufgrund der aktuellen Situation gestoppt worden.

Zu Frage 11: Journalisten wollten die Berichterstattung mit Aufnahmen in der Fachklasse Grafik oder in anderen Gymnasien illustrieren. Sie erhielten jedoch keine Drehgenehmigung. Warum darf im Zusammenhang mit Schliessungen und Abbaumassnahmen in Luzerner Schulen nicht gefilmt werden? Erlaubt der Regierungsrat nur bei positiven Ereignissen die Berichterstattung vor Ort?

Die anfragenden Medien erhielten die Auskunft, dass es sich bei den erwähnten Schulen um öffentliche Gebäude handle und dass Aufnahmen vor den Gebäuden und in den allgemein zugänglichen Gebäudeteilen grundsätzlich möglich seien. Es wurden hingegen keine Bewilligungen für Reportagen aus den Klassen erteilt, weil damit eine unerwünschte Störung des Unterrichts verbunden gewesen wäre. Zu diesem Zeitpunkt war die geplante Schliessung der Fachklasse Grafik dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit noch nicht formell zur Kenntnis ge-

bracht worden. Der Regierungsrat war nicht gewillt, unter diesen Umständen, also unter Aushebelung des Parlamentes, einzelne Medien umfassend vorzuinformieren.

Zu Frage 12: Ist im Rahmen des geplanten Abbau- bzw. «Konsolidierungsprogramms» des Regierungsrates vorgesehen, weitere Luzerner Bildungsinstitutionen zu schliessen? Wenn ja, welche?

Diese Frage ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geklärt."

Marcel Budmiger erklärt, die Fachklasse Grafik sei innovativ, erfolgreich und geniesse auch international einen sehr guten Ruf. Im AFP werde die Schliessung der Fachklasse mit einem halben Satz erwähnt. Die SP möchte wissen, warum eine solche erfolgreiche Schule geschlossen werden solle und was mit den betroffenen Lernenden und den Lehrpersonen passieren. Eine Diskussion im Rat sei nicht gewünscht worden, da das Thema in der Fachkommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werde. Seines Wissens sei das aber nicht der Fall gewesen. Darum hätte die SP-Fraktion jetzt gerne eine Erläuterung durch den zuständigen Regierungsrat. Die Schliessung der Fachklasse Grafik beruhe auf einer Buchhaltermentalität. Es sei einfach, mehr Lehrstellen in diesem Bereich zu verlangen. Für einen Kleinstbetrieb mit maximal zwei Angestellten sei es sehr schwierig, Lehrlinge auszubilden. Zur Frage des Filmverbotes in den Schulhäusern habe er von Journalisten andere Antworten erhalten als vom Regierungsrat. Er habe Mühe mit der Aussage, wonach Filmaufnahmen den Unterricht stören würden. Für die Betroffenen sei die unzumutbare Ungewissheit über die Zukunft der Schule wohl störender gewesen. Der Vorschlag der PFK, zusammen mit dem Berufsverband nach Alternativen zur Ausbildung in der Fachklasse Grafik zu suchen, mache die Ungewissheit noch grösser. Auf seine Frage, ob im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm weitere Luzerner Bildungsinstitutionen geschlossen werden müssten, könne der Regierungsrat keine Antwort geben. Man müsse also mit dem Schlimmsten rechnen. An den Schulen herrsche angesichts dieser ungewissen Situation ein Klima der Angst.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Finanzdirektor Schwerzmann, dass die Fachklasse Grafik ersatzweise Lernende ausbilde. Die Branche müsse aber auch in die Pflicht genommen werden, um den eigenen Nachwuchs auszubilden. Es existierten bereits bewilligte Lehrstellen in diesem Bereich, diese seien aber nur zur Hälfte besetzt. Ob weitere Schulen geschlossen werden müssten, könne heute nicht beantwortet werden. Man wolle dem Konsolidierungsprogramm nicht vorgreifen. Zu den Filmaufnahmen könne er sich nicht äussern, da er nicht über die entsprechenden Informationen verfüge.

David Roth sagt, die Anfrage sei an den Bildungs- und Kulturdirektor gerichtet worden, normalerweise werde sie auch durch ihn beantwortet. Die Antwort sei vom Bildungs- und Kulturdepartement verfasst worden, darum erwarte er jetzt auch eine Stellungnahme durch den Bildungs- und Kulturdirektor.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Finanzdirektor Schwerzmann, es sei im Voraus kommuniziert worden, dass der Finanzdirektor zu diesen Vorstössen Stellung nehme, da sie im Zusammenhang mit dem Budget behandelt würden. Dieser Entscheidung sei im Wissen darum gefällt worden, dass er nicht alle Fragen im Detail beantworten könne. Im Übrigen würde auch der Bildungs- und Kulturiirektor keine Aussagen zum geplanten Konsolidierungsprogramm machen.

Marcel Budmiger ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 69 nicht zufrieden.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage (A 74) von Guido Müller über Fakten zur Fachklasse Grafik lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie viele Schüler besuchten in den letzten 5 Jahren (je Jahr) die Fachklasse Grafik und wie hoch ist Zahl der Grafiker Lehrlinge aus Gewerbebetrieben?

Jahr	Lernende Vollzeitausbildung	Lernende duale Ausbildung
------	-----------------------------	---------------------------

2011	70	8
2012	64	9
2013*	77	10
2014*	100	10
2015	104	9

\*2013 und 2014 je eine zusätzliche Klasse, da die Ausbildung von 3 auf 4 Jahre erhöht wurde.

Zu Frage 2: Aus welchen Kantonen stammen diese Schüler/Lehrlinge aus Betrieben? (Anteil je Jahr innerkantonal/ ausserkantonal)

Die Lernenden im Schuljahr 2015/16 stammen aus folgenden Kantonen:

Luzern 33,  
Aargau 22,  
Bern 15,  
Zug 6,  
Schwyz 5,  
Solothurn 4

und aus 8 weiteren Kantonen je 1 Lernender.

Total Schüler/Lehrlinge an der Fachklasse Grafik (FG)

Jahr	Vollzeitausbildung FG Luzern	Vollzeitausbildung FG ausserkant.	duale Ausbildung Luzern	duale Ausbildung ausserkant.
2011	33%	67%	62%	38%
2012	28%	72%	44%	56%
2013	23%	77%	40%	60%
2014	26%	74%	30%	70%
2015	32%	68%	67%	33%

Aufnahmen in die 1. Klasse

	Fachklasse FG Luzern		FG ausserkant.	
2012	5	19%	21	81%
2013	4	14%	13	86%
2014	8	30%	19	70%
2015	18	62%	11	38%

Ab 2014 erfolgte bei den Aufnahmen ein Strategiewechsel. Es werden seither gezielt Lernende aus dem Kanton Luzern und weniger aus anderen Kantonen aufgenommen. Das ist möglich dank dem selbsttragenden Grundlagenkurs Grafik, den die Fachklasse anbietet. Dadurch konnte der Bestand an Luzerner Schülern markant gesteigert werden.

Zu Frage 3: Wie hoch ist die jährliche Abschlussquote der Schulbesucher im Vergleich mit den Absolventen einer Berufslehre in einem Grafikerunternehmen?

Jahr	Vollzeitausbildung	Duale Ausbildung
2013	kein Abschluss	kein Abschluss
2014	93%	60%
2015	100%	100%

Zu Frage 4: Wie viele Anbieter von Lehrstellen für eine Grafikerlehre und wie viele Grafikerbetriebe gibt es im Kanton Luzern?

Im Kanton Luzern verfügen 9 Betriebe über eine Bildungsbewilligung. Aktuell bilden 5 Betriebe Lernende in der Beruflichen Grundbildung aus.

Gemäss LUSTAT existieren 2013 insgesamt 308 Betriebe, die im Bereich Grafikdesign und visuelle Kommunikation tätig sind. Sie stellen insgesamt 471 Vollzeitpensen zur Verfügung.

Zu Frage 5: Wie gross ist der Anteil der erfolgreichen Absolventen der Fachklasse Grafik die als Anschlusslösung nachher an der Fachhochschule für Grafik und Gestaltung studieren, also nicht direkt in die Wirtschaft einsteigen?

3 - 6 % nehmen nach dem Schulabschluss direkt ein Hochschulstudium FH auf. 0 - 3 % absolvieren die Passerelle. Der grosse Rest geht direkt in den Beruf, einzelne nehmen später zur Spezialisierung ein Hochschulstudium auf.

Zu Frage 6: Welche Finanzierungsmöglichkeiten wurden mit dem Schweizer Grafiker Verband oder mit den ausbildenden Unternehmungen der Grafiker-Branche erörtert, um eine Schliessung der Schule abzuwenden?

Die Schliessung der Fachklasse wurde aufgrund der finanziellen Dringlichkeit erst kurzfristig entschieden. Aus diesem Grund konnten bis dato keine weiter gehenden Abklärungen und Absprachen getroffen werden.

Zu Frage 7: Mit welchen Massnahmen wurde die Reduktion der Kosten je Schüler in den letzten Jahren erreicht?

Im Rahmen von Leistung und Strukturen I wurde mit Anpassung des Curriculums ein Sparbeitrag von nachhaltig CHF 200'000.- erzielt. Die Ausbildung umfasst jetzt mehr Praktikums-einsätze. Der Betreuungsgrad der Lernenden wurde reduziert. Durch Neuverhandlung des Dienstleistungsvertrages mit der HSLU D&K (Hauptmieterin der Rössligasse12) konnten die Kosten zusätzlich gesenkt werden. Die Fachklasse Grafik wird zudem noch verstärkter nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Weiter wurden wie bei allen anderen Berufsfachschulen folgende Massnahmen getroffen:  
Leistungen und Strukturen I:

- Reduktion der Altersentlastungen und Anpassung an das Verwaltungs- und Betriebspersonal.
- Aufhebung der Entlastungen der Klassenlehrpersonen.
- Restriktive Auslegung des Ressourcenpools.
- Reduktion der Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Reduktion Entlastungslektionen und Funktionszulagen.

Zu Frage 8: Verfügt der Schweizer Grafiker Verband über einen Berufsbildungsfonds gem. Art 60 BBG?

Der Schweizer Grafiker Verband verfügt über keinen Berufsbildungsfonds.

Zu Frage 9: Wo werden die Schüler nach der Schliessung dieser Institution künftig eine gleichwertige Schule besuchen können?

Im Kanton Luzern wird nur noch die duale Ausbildung angeboten. Generell sind Lehrstellen in gestalterischen Berufen wie Grafiker/in, Multimediadesigner/in, Polygraf/in, Drucktechnologe/-technologin, Bekleidungsgestalter/in jedoch knapp. Deshalb wird ein Teil der heutigen Lernenden einen anderen Bildungsweg einschlagen. Allerdings kann über diese möglichen alternativen Wege nur spekuliert werden. Denkbar sind folgende Bildungswege:

- Gymnasium oder Lehre mit Berufsmaturität, Gestalterischer Vorkurs und Bachelor/Master Grafic Design
- Duale Lehre in der Zentralschweiz oder in anderen Kantonen
- Fachmittelschule mit Fachmaturität und eine weiterführende Ausbildung
- andere vollschulische oder duale Angebote, ggf. auch Brückenangebote

Weitere Grafik-Fachklassen gibt es in Biel, Basel und St Gallen. Mit diesen müsste der Kanton Luzern eine Vereinbarung mit Kostenfolge abschliessen. Auch hier sind die Plätze beschränkt und stark nachgefragt."

Guido Müller ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 74 zufrieden und verlangt keine Diskussion.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage (A 75) von Priska Wismer über die Kostenentwicklung der letzten Jahre im Volksschulbildungsbereich wie folgt:

"Im Jahr 1992 betragen die Gesamtkosten der obligatorischen Bildung 513,9 Millionen Franken, 20 Jahre später 801,6 Millionen. Die Anzahl der Lernenden erhöhte sich in dieser Zeit von 43'067 auf 43'873. Diese Kosten umfassen die Aufwendungen der Volksschulbildung (Regelschulen und Sonderschulen) sowie des Untergymnasiums und des ersten Jahres des Kurzzeit- bzw. Langzeitgymnasiums, da diese auch zur obligatorischen Schulzeit gehören. Die Kosten beinhalten die Kosten des Kantons und der Gemeinden. Der Anstieg der Kosten um 287 Millionen Franken scheint zwar hoch, ist aber zu einem grossen Teil durch die übliche Kostenentwicklung in diesen 20 Jahren begründet. Nach Abzug der durch die Neue Finanz- und Aufgabenordnung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) neu durch den Kanton und die Gemeinden zu tragenden Kosten für die Sonderschulung von 45 Millionen Franken beträgt der Anstieg noch 242 Millionen Franken. Dies entspricht einem Wachstum von knapp 2,4 Prozent pro Jahr, unter Berücksichtigung der Zinseszinsformel sogar nur einem solchen von 1,6 Prozent jährlich. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Auf welche Veränderungen in der Volksschulbildung ist diese Kostenentwicklung zurückzuführen und auf welche gesetzlichen Grundlagen stützen sich diese?

Die zusätzlichen Kosten teilen sich wie folgt auf die verschiedenen grösseren Faktoren auf:

- Übernahme Sonderschulen NFA (2008)	Fr. 45,0 Mio.
- Allgemeine Teuerungsentwicklung 1992 - 2011 (ca. 20 Prozent)	Fr. 113,0 Mio.
- Besoldungsentwicklung 1992 - 2011 (durchschnittlich 1 Prozent, neben linearer Anpassung)	Fr. 113,0 Mio.

– Anstieg Lernendenzahlen (ca. 40 Klassen)	Fr. 10,0 Mio.
– Neue Unterstützungsangebote (Tagesstrukturen, Schulsozialarbeit, Schulpool)	Fr. 25,0 Mio.
– Reduktion durchschnittliche Lernendenzahl pro Klasse	
– (ca. 75 Klassen, Kompetenz über Klassenbildung liegt bei den Gemeinden, regional sehr unterschiedliche demografische Entwicklung)	Fr. 22,5 Mio.
– Erhöhung Lektionenzahl pro Klasse aufgrund von Anpassungen der	
– Wochenstundentafel (je 1 Lektion pro Klasse 3. – 6. Primarschule	
– und in der Sekundarschule)	<u>Fr. 7,5 Mio.</u>
<b>Total</b>	<b>Fr. 336,0 Mio.</b>

Auch die durchschnittlichen Besoldungen pro Altersgruppe haben sich in den meisten Altersgruppen wesentlich erhöht. Zudem ist das Durchschnittsalter wesentlich höher als 1992, was ebenfalls zu einem deutlichen Anstieg der Besoldungskosten geführt hat. Allerdings liegen dazu keine genauen Berechnungen vor.

Alle diese Veränderungen sind durch entsprechende gesetzliche Erlasse abgedeckt. Die Personalentwicklung richtet sich nach dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 und die Besoldungsordnung für Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005. Die inhaltlichen Entwicklungen stützen sich alle auf das Gesetz über die Volksschulbildung bzw. die entsprechenden Verordnungen und Folgeerlasse.

Die Differenz zwischen dem effektiven Anstieg der Kosten von 287 Millionen Franken und dem effektiv begründeten Anstieg von 336 Millionen Franken erklärt sich durch mehrfache Sparmassnahmen in verschiedenen Bereichen.

Zu Frage 2: Werden Leistungen angeboten, die 1992 noch nicht erbracht wurden? Wenn ja, auf welche gesetzlichen Grundlagen stützen sich diese?

In den 20 Jahren von 1992 bis 2011 haben sich die Volksschulen einerseits aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen stark entwickeln müssen. Andererseits haben sich auch die Jugendlichen stark verändert, was ebenfalls Entwicklungen in Schule und Unterricht erforderte.

Folgende Leistungen sind aufgrund entsprechender Beschlüsse der zuständigen Behörden in den letzten 20 Jahren eingeführt worden:

- Inhaltlicher Bereich:
  - Einführung Französisch in der Primarschule
  - Einführung Englisch in der Sekundarschule und in der Primarschule
  - Einführung Informatikunterricht in der Sekundarschule und in der Primarschule
  - Einführung Ethik und Religionen in der Primarschule
  - Einführung Förderlektionen in der Sekundarschule
- Organisatorischer Bereich:
  - Einführung Schulleitungen
  - Einführung Schulpool
- Unterstützungsbereich:
  - Einführung Schulsozialarbeit
  - Einführung Tagesstrukturen
  - Einführung Lehreroffice, Stellwerk-Tests, neue Zeugnisse
- Struktureller Bereich:
  - Einführung Kindergartenobligatorium ein Jahr
  - Einführung Zweijahreskindergarten (beginnend ab 2011)
  - Einführung Niveau A Sekundarschule

## Weiterentwicklung und finanzielle Unterstützung der Musikschulen (beginnend ab 2010)

Mit Ausnahme der Veränderungen im inhaltlichen Bereich basieren alle Veränderungen auf Beschlüssen Ihres Rates. Einige sind beim Erlass des Gesetzes über die Volksschulbildung 1999 beschlossen worden, andere folgten später im Rahmen von Teilrevisionen dieses Gesetzes. Die inhaltlichen Veränderungen basieren auf Beschlüssen unseres Rates im Rahmen von Anpassungen der Lehrpläne und der Wochenstundentafeln, wobei die Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule im Rahmen eines Dekretbeschlusses von Ihrem Rat genehmigt wurde. Andere Entwicklungen (z.B. Informatik, Schulsozialarbeit) sind durch Vorstösse Ihres Rates gefordert und in Planungsberichten dargestellt worden. Aufgrund dieser Entwicklungen dürfen wir feststellen, dass die Angebote der Volksschulen unseres Kantons aktuell sind und den Anforderungen der Gesellschaft gut Rechnung tragen. Die Bevölkerung und insbesondere die Erziehungsberechtigten sind damit sehr zufrieden, wie die Ergebnisse von Befragungen und Evaluationen immer wieder bestätigen.

Zu Frage 3: Welche Schulungsmassnahmen werden neu über die Kostenstelle der Volksschulbildung abgerechnet, die im Jahr 1992 bei einer anderen Dienststelle lagen?

Im Rahmen der neuen Finanz- und Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) wurde die Sonderschulung 2008 vollständig eine kantonale Aufgabe. Diese neue Zuordnung führte zu einem Anstieg der Kosten im Volksschulbereich um rund 45 Millionen Franken jährlich. Zudem sind seit dem gleichen Zeitpunkt auch die Kosten der Schulung von Kindern im Asylstatus vollständig durch die Dienststelle Volksschulbildung zu finanzieren, da die finanzielle Abgeltung durch den Bund seither mit Pauschalen erfolgt, während vorher die Aufwendungen für die Schulung separat abgegolten wurden. Je nach Anzahl der Kinder und Jugendlichen machen diese Aufwendungen zwischen 2 und 3 Millionen Franken pro Jahr aus.

Zu Frage 4: Wie hat sich die Zahl zweisprachiger Lernender entwickelt, die im Fach DAZ (Deutsch als Zweitsprache) unterrichtet werden?

Die Auswertung der Lernenden mit DaZ-Unterricht erfolgt erst seit kurzem, weshalb diese Zahl über den genannten Zeitraum nicht vorliegt. Die Anzahl der ausländischen Lernenden ist im angesprochenen Zeitraum von 13,7 auf 21,6 Prozent gestiegen. Die meisten davon erhalten zusätzlichen Deutschunterricht, weshalb die Anzahl der DaZ-Lektionen wesentlich angestiegen ist.

Zu Frage 5: Wie hat sich die Zahl der Lernenden entwickelt, die einer besonderen Förderung bedürfen?

Der Anteil der Lernenden mit Sonderschulbedarf betrug bis im Schuljahr 2001/2002 jeweils 1,4 bis 1,5 Prozent. In den Schuljahren 2002/2003 bis 2011/2012 stieg der Anteil der Lernenden in den Sonderschulen und in der integrativen Sonderschulung von 1,6 auf 2,1 Prozent an. Der Anteil der Lernenden in Kleinklassen betrug bis ins Schuljahr 2005/2006 im Durchschnitt 4,3 Prozent (4,1 bis 4,5 Prozent). Seit der Auflösung der Kleinklassen werden die Lernenden integrativ gefördert (IF). Zum Anteil der Lernenden mit IF liegen jedoch keine Zahlen vor, da diese individuell gefördert werden und unterschiedliche individuelle Ziele in einzelnen Fächern haben.

Zu Frage 6: Wie haben sich die Lehrerlöhne der Volksschule im Vergleich zum übrigen Staatspersonal über diesen Zeitraum entwickelt?

Die Löhne der Lehrpersonen und des Staatspersonals entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Rahmen. Allerdings gibt es beim Verwaltungspersonal seit längerem keinen automatischen Stufenanstieg mehr, denn die Besoldungsmassnahmen erfolgen individuell aufgrund einer Mitarbeitendenbeurteilung. Die Besoldungsentwicklung bei beiden Gruppen betrug in den letzten 20 Jahren durchschnittlich 1 Prozent zusätzlich zu linearen Anpassungen (Teuerungsausgleich).

Zu Frage 7: Welche Reformen wurden in den letzten rund 5 Jahren von wem beschlossen und umgesetzt? Wie gross sind deren Kostenfolgen?

In den letzten fünf Jahren sind ausser dem Lehrplan 21 keine neuen Reformen beschlossen worden, die flächendeckend umgesetzt werden mussten. Die im Dezember 2014 von unserem Rat beschlossene Einführung des Lehrplans 21 wird in den Schulen erst ab Schuljahr 2017/2018 umgesetzt. In verschiedenen Gemeinden sind in dieser Zeit aber Neuerungen realisiert worden, die bereits früher beschlossen worden sind (z.B. Integrative Förderung, Wechsel des Strukturmodells in der Sekundarschule oder die Einführung des Zweijahreskindergartens). In einem Pilotprojekt wird in vier Primarschulen der Einsatz von Computern erprobt. Doch erfolgt die Mitwirkung der Gemeinden natürlich freiwillig. Das stellt das einzige Entwicklungsvorhaben dar, das in den letzten fünf Jahren gestartet worden ist."

Priska Wismer sagt, mit ihrer Anfrage habe sie in Erfahrung bringen wollen, was sich der Bereich Volksschulbildung in den letzten Jahren entwickelt habe. Insbesondere gehe es ihr darum, die Zahlen, welche immer wieder an die Öffentlichkeit gelangten, kritisch zu hinterfragen. Es sei nicht seriös, wenn man Zahlen aus dem Jahr 1992 mit den heutigen Zahlen vergleiche und daraus ein Wachstum von 50 Prozent folgere. Das wäre, als würde man Äpfel mit Birnen vergleichen. In der Auflistung unter Frage zwei fehle die Einführung von Integrativen Förderung (IF) und der Integrativen Sonderschulung (IS). Dieser Einführung stehe zwar die Schliessung der Kleinklassen gegenüber, trotzdem habe sie grosse Auswirkungen auf den Schulalltag und die Ausbildung der Lehrpersonen zur Folge gehabt. In Frage sechs gehe es um die Entwicklung der Lehrerlöhne der Volksschule im Vergleich zum übrigen Staatspersonal. Die Antwort suggeriere zwar, dass die Lehrpersonen einen automatischen Lohnanstieg erhalten hätten. Zwar wäre ein solcher Lohnanstieg vorgesehen, in den letzten Jahren sei es aber nie dazu gekommen.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Finanzdirektor Schwerzmann, tatsächlich seien IF und IS eingeführt worden, aber als Ersatzmassnahme für die Kleinklassen. Die Einführung habe aber weder zu grossen Verschiebungen bei den Lektionen noch bei den Finanzen geführt. Die Antwort bezüglich der Löhne könne er klarer formulieren. Bei den Lehrpersonen komme der Stufenanstieg zum Zug, so sei es auch im Budget vorgesehen. In den letzten Jahren hätte dieser Stufenanstieg nicht gesprochen werden können. Es handle sich tatsächlich nicht um einen automatischen Stufenanstieg. Die Regierung plädiere schon lange für eine Abschaffung dieses Stufenmodells, da es immer wieder zu Lohndifferenzen zwischen dem Lehr- und Verwaltungspersonal führen könne.

Priska Wismer ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 75 teilweise zufrieden.

Yvonne Zemp begründet die am 29. Juni 2015 eröffnete Motion (M 16) über die Verwendung der Bundesgelder zur individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte sie an ihrer Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Einleitend weisen wir darauf hin, dass das mit dem Vorstoss gestellte Begehren gemäss § 67 Absatz 1 Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30) nicht Gegenstand einer Motion sein kann. Der Vorstoss verlangt nämlich, dass der Regierungsrat in einer Angelegenheit seines Zuständig-

keitsbereichs in bestimmter Weise vorzugehen hat. Diese Forderung kann mittels eines Postulats beim Regierungsrat deponiert werden.

Die Beiträge für die individuelle Prämienvverbilligung (IPV) werden durch Bundesmittel, Kantonsmittel und Gemeindemittel finanziert. Der Bund passt seine Beiträge gemäss KVG an die Entwicklung der Krankenkassenprämien an. Die Beiträge des Kantons sind Bestandteil des Staatsvoranschlags und werden durch Ihren Rat bewilligt. Unserem Rat obliegt es dann, die Kriterien für die Berechnung des Anspruchs auf IPV nach Massgabe des bewilligten Kredits festzulegen. Wenn es Budgetunterschreitungen gegeben hat, so waren diese nie gewollt, sondern immer aus diversen erst im Nachhinein erkennbaren Gründen eingetreten.

Die Aussage, dass der Kanton die Bundesbeiträge in den letzten Jahren "nicht 1:1 an die bezugsberechtigten Personen weitergegeben" hätte oder die Aufforderung an unsern Rat, "diese Bundesgelder zukünftig vollumfänglich den Bezugsberechtigten zukommen zu lassen" treffen nicht zu. Solange die ausbezahlten IPV-Leistungen höher sind als die Bundesbeiträge, ist die Aussage nicht korrekt, die Kürzung der Beiträge von Kanton und Gemeinden könne "faktisch als Zweckentfremdung von Bundesgeldern betrachtet werden".

Mit der Festlegung der Kriterien für die Berechnung des Anspruchs auf IPV nach Massgabe des bewilligten Kredits werden die Höhe des im Einzelfall maximal ausbezahlten IPV-Beitrags (= Richtprämien), die Anzahl bezugsberechtigter Personen, die Verteilung der Einkommensgruppen und die Höhe des Schwelleneffekts beeinflusst. Dabei verfolgen wir das Ziel, die Kriterien so festzulegen, dass die Gelder nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt werden; es sollen nicht möglichst viele, dafür aber Menschen in wirklich bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bezugsberechtigt sein.

Der "Wirkungsbericht Existenzsicherung 2015 unter besonderer Berücksichtigung der Schwelleneffekte und der Entwicklung der fiskalischen Belastung des Mittelstandes" an unsern Rat vom 30. Juni 2015 (es ist geplant, Ihrem Rat spätestens im 1. Quartal 2016 eine Botschaft dazu vorzulegen) setzt sich im Kapitel zur individuellen Prämienvverbilligung mit der Wirkung der Änderung des Prämienvverbilligungsgesetzes auseinander, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Dazu heisst es im Bericht der Projektgruppe: "Der Modellvergleich und die empirische Relevanz zeigen, dass mit dem geänderten Berechnungssystem eine bessere Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die gewünschte Umverteilung zugunsten der einkommensschwachen Haushalte erreicht werden konnte. Die Reduktion des Schwelleneffekts bei Austritt aus der WSH [Wirtschaftliche Sozialhilfe] kann belegt werden. Die Wirkung des Abbaus dieses Schwelleneffekts hängt allerdings stark von der Höhe der eingesetzten Mittel ab. Über die letzten Jahre ist zu erkennen, dass ein immer grösser werdender Anteil der Prämienvverbilligung an die Personen mit EL [Ergänzungsleistungen zur AHV/IV] und WSH ausgeschüttet wird. Bei gleich bleibenden Finanzmitteln wird damit der für die Personen im Grenzbereich einsetzbare Betrag kleiner."

Durch eine entsprechende Praxisänderung konnte bereits bewirkt werden, dass Personen im Grenzbereich zur WSH bezüglich IPV den WSH-Empfängerinnen und -Empfängern gleich gestellt werden und damit ebenfalls Anspruch auf die volle Richtprämie erhalten, soweit diese die effektiv geschuldete Prämie nicht übersteigt.

Auskunft über die Entwicklung der Prämienvverbilligungsgelder, der Prämien und der Anzahl Bezugsberechtigter gibt die Antwort auf die Anfrage A 71 (eröffnet am 3. November 2015).

Den im Jahr 2014 festgestellten Einbruch im Anteil von Kanton und Gemeinden haben wir im Jahresbericht 2014 wie folgt begründet:

"Die Budgetabweichung beträgt brutto -7,7 Mio. Fr.

-4,0 Mio. Fr. liegen im Systemwechsel der Prämienvverbilligungsleistungen in jedem Fall direkt an die Versicherer zu überweisen sind (Art. 65 KVG), was dazu geführt hat, dass die Krankenversicherer unvorhergesehene Rückerstattungen zu

leisten hatten für ausbezahlte Prämienverbilligungen, die höher waren als die tatsächlich geschuldeten Prämien, sowie in nachträglich eingetretenen Fällen mit Militärsistierungen, Wegzügen ins Ausland und bei Todesfällen.

-1,2 Mio. Fr. aus geringerer Anzahl von Verlustscheinen aus altrechtlichen Forderungen als budgetiert.

-1,0 Mio. Fr. noch nicht ausbezahlten bzw. abgegrenzten Entscheiden.

-1.5 Mio. Fr. oder 0,9% Prognoseabweichung aus Gesetzesänderung."

In der Folge sahen wir uns aber auf Grund der äusserst angespannten Finanzlage von Kanton und Gemeinden veranlasst, die Kantons- und Gemeindebeiträge im Hinblick auf das Budget 2016 um insgesamt 1,2 Millionen Franken zu senken. Sobald Ihr Rat das Budget festgesetzt hat, können wir die Kriterien für die Berechnung des IPV-Anspruchs 2016 festlegen, wobei wir uns nach wie vor den oben genannten Grundsätzen verpflichtet fühlen.

Aus den obenerwähnten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen."

Yvonne Zemp stellt den Antrag, ihre Motion in ein Postulat umzuwandeln. Der Bund sei gesetzlich dazu verpflichtet, den Kantonen Gelder zur Prämienverbilligung für die immer höher werdenden Krankenkassenprämien zu überweisen. Dieser Beitrag sei in den letzten Jahren stark gestiegen. Gemäss dem aktuellen Gesundheitsbericht machten die Zahlungen des Bundes zirka 50 Prozent der schweizweit gesamthaft zur Verfügung gestellten Prämienverbilligung aus. Im Schnitt würden Kantone und Gemeinden die übrigen 50 Prozent der Prämienverbilligungen. Die Gemeinden und die Kantone seien aber nicht gesetzlich dazu verpflichtet, einen hälftigen Anteil zu finanzieren. Der Kanton Luzern habe seine Zahlungen in den letzten Jahren von 37 Millionen Franken auf 30 Millionen Franken reduziert. Deshalb würden immer weniger Personen in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen. Der Bund habe im gleichen Zeitraum 13 Millionen Franken mehr bezahlt. Unterdessen bezahle der Kanton nur noch 17 Prozent dieser Gesamtkosten. Zusammen mit den Beträgen der Gemeinden werde etwa ein Drittel der gesamten Summe für die Prämienverbilligung verwendet. Im Kanton Luzern würden weniger Personen eine Prämienverbilligung erhalten als in anderen Kantonen. Laut Lustat gingen bereits heute die Hälfte der Prämienverbilligungsgelder an Personen, die Ergänzungsleistungen erhielten oder Sozialhilfeempfänger seien. Wenn die Summe der Prämienverbilligung nicht mit der prozentualen Steigerung der Prämien übereinstimme, bleibe immer weniger Geld für die bezugsberechtigten Personen übrig. Die SP verlange deshalb, die Prämienverbilligung mindestens um den Betrag, den der Bund jährlich mehr ausschützte, zu erhöhen. Dieser Betrag solle für die Prämienverbilligung verwendet werden und nicht zur Querfinanzierung der uneinbringlichen Prämien. Der Betrag der uneinbringlichen Prämien könnte sich in den nächsten Jahren erhöhen. Es stehe anteilmässig immer weniger Geld für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger zur Verfügung.

Christina Reusser erklärt, die Regierung weise regelmässig darauf hin, dass die individuelle Prämienverbilligung ein effizientes Mittel zur Armutsbekämpfung sei. Trotzdem werde bei der individuellen Prämienverbilligung laufend gespart und der Kreis der Bezugsberechtigten werde eingegrenzt. Der Regierungsrat schreibe in seiner Antwort, dass Menschen in wirklich bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen erhalten würden. Sie bitte den Regierungsrat sich dafür einzusetzen, dass dem auch wirklich so sei. Im Rat sei schon öfters darauf hingewiesen worden, dass das der Instrument der individuellen Prämienverbilligung ausgezeichnet sei und dadurch armutsbetroffene Personen keine zusätzlich Unterstützung benötigten. Die Prämien würden stetig steigen und das Haushaltsbudget unverhältnismässig belasten. Die Grüne Fraktion fordere den Regierungsrat auf, die 1,2 Millionen Franken, welche von den Krankenkassen zurückerstattet würden, für die IPV zu verwenden. Der Rat stelle das Budget zur Verfügung, der Regierungsrat könne in der Folge den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger festlegen. Sie glaube, dass mit der Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes der Schwelleneffekt bei Austritt aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe reduziert werden könne. Jedoch sage allein die Reduktion nichts darüber aus, welcher Personenkreis betroffen sei. Die Grüne Fraktion unterstütze die in ein Postulat umgewandelte Motion.

Armin Hartmann lehnt die in ein Postulat umgewandelte Motion im Namen der SVP-Fraktion ab. Die Formulierung des Postulates sei etwas befremdlich. Zwischen den Zeilen werde der Regierung vorgeworfen, dass sie sich rechtlich in im grauen Bereich bewege. Das sei aber definitiv nicht so. Letzte Woche habe Serge Gaillard erklärt, es sei ein guter Entscheid, dass der Bund bei der IPV spare, da die Kantone selber entscheiden könnten, ob sie die Lücke füllen und an die Betroffenen weitergeben möchten. Die SVP unterstütze die Strategie der Regierung im Bereich der IPV. Früher hätten zu viele Personen von den Prämienverbilligungen profitiert, davon sei man richtigerweise weggekommen.

Angela Pfäffli lehnt die in ein Postulat umgewandelte Motion im Namen der FDP-Fraktion ab. Bei der Aussage, wonach die Regierung der Luzerner Bevölkerung die Bundesgelder zur individuelle Prämienverbilligung vorenthalte habe und zur Entlastung der Staatskasse missbrauche, handle es sich um eine Unterstellung, das sei befremdlich. Der Kantonsanteil der IPV-Beiträge werde jährlich im Budget festgelegt und vom Parlament verabschiedet. IPV-Beiträge sollten kleine Familien- und Einzelpersonenbudgets entlasten. Sie sollten niedrige Einkommen ausserhalb der Ergänzungsleistungen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe so unterstützen, dass diese Personen die volle Richtprämie erhalten würden. Ebenso gelte die Entlastung bei unteren und mittleren Einkommen für Kinder und junge Erwachsene in der Ausbildung. IPV-Beiträge würden auch im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung der Krankenkassenprämien und der obligatorischen Krankenversicherung stehen. Man wisse nicht, wie sich die Kosten in den nächsten Jahren verändern würden. Es sei wichtig, dass die kantonalen IPV-Beiträge jährlich neu beurteilt und festgelegt würden.

Guido Roos lehnt die in ein Postulat umgewandelte Motion im Namen der CVP-Fraktion ebenfalls ab. Die Antwort der Regierung sei schlüssig. Zudem könne sich den Voten seiner beiden Vorredner anschliessen.

Im Namen des Regierungsrates sagt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann, es sei bereits festgestellt worden, dass die Bundesgelder gemäss ihrer Zweckbestimmung verwendet worden seien. Es sei tatsächlich so, dass relativ wenige Personen in den Genuss der IPV kommen würden. Auch wenn man es nicht gerne höre, aber es handle sich dabei um diejenigen, die wirklich darauf angewiesen seien.

Der Rat lehnt die in ein Postulat umgewandelte Motion M 16 von Yvonne Zemp mit 91 zu 23 Stimmen ab.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage (A 71) von Yvonne Zemp über individuelle Prämienverbilligung (IPV): jährliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen trotz steigenden Prämien lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie viele Einzelpersonen und Familien sind von der erneuten Kürzung um 1.2 Millionen Franken betroffen? Wie viele verlieren den Anspruch vollständig?"

Die Wirkung der ausbezahlten Prämienverbilligungsgelder (Anzahl Bezügerinnen und Bezüger sowie Höhe des individuell ausbezahlten Betrags) ist abhängig von folgenden Faktoren:

- a. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung
- b. Budgetkredit
- c. Prämienhöhe
- d. Prozentsatz des Selbstbehalts und Progressionsfaktor
- e. Einkommensgrenze für die halbe Prämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Die Faktoren d und e können wir erst festlegen, wenn der Budgetkredit von Ihrem Rat beschlossen ist. Da diese Faktoren in Abhängigkeit vom Budgetkredit stehen, haben sie Einfluss auf die Zahl der Bezugsberechtigten, auf die Höhe der IPV-Beiträge und auf den Schwelleneffekt. Dabei ist die Beziehendenquote eine mit Vorsicht zu interpretierende Kennzahl, sagt sie doch nichts aus über die Höhe des ausbezahlten IPV-Beitrags und somit über die bei der bezugsberechtigten Person erzielte Wirkung.

Mit der Revision des Prämienverbilligungsgesetzes 2013 wurde der Systemwechsel bei der Überweisung der IPV-Beiträge eingeführt. Nach altem System erfolgte die Überweisung des

IPV-Beitrags an die Versicherten, nach neuem System erfolgt sie an die Krankenversicherer. Die Berechnung des IPV-Anspruchs ist ein Massengeschäft. Da ist es nicht möglich, auf die individuellen Versicherungspolice abzustützen. Deshalb wird auf die jährlich neu festgelegten Richtprämien abgestützt. Da kann die Situation entstehen, dass für eine anspruchsberechtigte Person ein Betrag überwiesen wird, der höher ist, als die effektiv geschuldete Prämie. Mit dem Systemwechsel konnten die Versicherer verpflichtet werden, zu viel überwiesene Beiträge an die Ausgleichskasse zurückzubezahlen. Dieser Mittelrückfluss hat es uns erlaubt, den Budgetantrag für die Prämienverbilligung trotz steigenden Prämien zu reduzieren.

Zu Frage 2: Welche Folgekosten entstehen dadurch für die Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe?

Da Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) Anspruch auf die volle Richtprämie, höchstens aber auf die effektiv geschuldete Prämie haben und auch bei Personen im Grenzbereich der WSH in der Regel die volle Richtprämie, höchstens aber die effektiv geschuldete Prämie ausbezahlt wird, sollten für die WSH-Leistungen der Gemeinden keine Folgekosten entstehen.

Zu Frage 3: Wie viel Geld insgesamt wurde über die letzten 8 Jahre jährlich für die individuelle Prämienverbilligung eingesetzt? Wie hoch war der jeweilige Bundesbeitrag? Wieviel Geld kam aus der kantonalen Kasse?

Übersicht Prämienverbilligungsgelder 2008 - 2015				
Periode	Total Aufwand*	Anteil Bund	Anteil Kanton & Gemeinden	Anteil Kanton (50 %)
Rechnung 2008	154'794'992	84'187'520	70'607'472	35'303'736
Rechnung 2009	149'194'883	86'055'658	63'139'225	31'569'613
Rechnung 2010	165'842'968	93'675'576	72'167'392	36'083'696
Rechnung 2011	173'436'688	100'373'907	73'062'781	36'531'391
Rechnung 2012	175'260'042	102'246'581	73'013'461	36'506'731
Rechnung 2013	179'534'145	104'316'310	75'217'835	37'608'918
Rechnung 2014	165'767'627	107'333'335	58'434'292	29'217'146
Hochrechnung Sept. 2015	174'550'000	112'632'583	61'917'417	30'958'709
Budgetantrag 2016	178'084'000	117'324'000	60'760'000	30'380'000

\* Im Aufwand ist seit Beginn der Prämienverbilligung immer auch der Aufwand für die uneinbringlichen KV-Prämien eingeschlossen.

Zu Frage 4: Wie sehen diese Beträge im Verhältnis zu den jeweiligen jährlichen Prämiensteigerungen aus?

Verhältnis Aufwand IPV zu Durchschnittsprämien Erwachsene 2008 - 2015				
Periode	Total Aufwand	Veränderung zum Vorjahr	Durchschnittsprämien	Veränderung zum Vorjahr
Rechnung 2008	154'794'992	---	3'167	---
Rechnung 2009	149'194'883	-3.62%	3'338	+5.42%

Rechnung 2010	165'842'968	+11.16%	3'710	+11.14%
Rechnung 2011	173'436'688	+4.58%	3'980	+7.28%
Rechnung 2012	175'260'042	+1.05%	4'067	+2.17%
Rechnung 2013	179'534'145	+2.44%	4'129	+1.53%
Rechnung 2014	165'767'627	-7.67%	4'261	+3.20%
Hochrechnung Sept. 2015	174'550'000	+5.30%	4'471	+4.93%
Budgetantrag 2016	178'084'000	+2.02%	4'651	+4.03%

Der Kantonsanteil an den stationären Spitalaufenthalten steigt von 49 Prozent im Jahr 2014 in jährlichen Schritten von 2 Prozent auf 55 Prozent im Jahr 2017. Ein Prozent der Kosten der stationären Spitalaufenthalte entspricht rund 6 Millionen Franken. Der Anteil der Krankenkassen nimmt in diesen Jahren im gleichen Umfang ab. Wir erwarten deshalb in den nächsten Jahren eine dämpfende Wirkung des höheren Kantonsanteils auf die Prämienentwicklung.

Zu Frage 5: Wie hat sich die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger in den letzten Jahren verändert und wie hoch war der durchschnittliche Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung?

Anzahl Bezügerinnen und Bezüger und durchschnittlich ausbezahlter Betrag 2008 - 2014			
Periode	Total Aufwand	Anzahl Beziehende	durchschnittlicher Betrag
Rechnung 2008	154'794'992	135'792	1'139.94
Rechnung 2009	149'194'883	126'052	1'183.60
Rechnung 2010	165'842'968	130'670	1'269.17
Rechnung 2011	173'436'688	125'033	1'387.13
Rechnung 2012	175'260'042	123'644	1'417.46
Rechnung 2013	179'534'145	123'846	1'449.66
Rechnung 2014	165'767'627	111'258	1'489.94
Rechnung 2015*	---	---	---

\* Für 2015 liegen die abschliessenden Zahlen noch nicht vor.

Zu Frage 6: Die Familien sollen nicht mehr als 10 % ihres Haushaltsbudgets für die Krankenkassenprämien ausgeben. Wie stellt sich die Regierung zu dieser Forderung, welche schon bald auf die politische Agenda gesetzt werden könnte? Wie viele Luzernerinnen und Luzerner könnten mit dieser Regel IPV beantragen?

Die 10%-Grenze stellt den Grundprozentsatz für den Selbstbehalt dar. Der Progressionsfaktor (= Zunahme des Prozentsatzes in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen) steht in Abhängigkeit von den in Antwort 1 beschriebenen Faktoren a. bis c. und e. Wird dieser Progressionsfaktor auf Null gesetzt, so dass die 10%-Grenze konstant bleibt und unter der Annahme, dass mit dem in der Frage genannten "Haushaltsbudget" das "massgebende Einkommen nach Prämienverbilligungsgesetz" gemeint ist, steigt der Mittelbedarf um rund 80 Millionen Franken nachhaltig für die weiteren Finanzplanjahre und die Zahl der anspruchsberechtigten Personen steigt von rund 110'000 auf rund 161'000."

Yvonne Zemp ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 71 zufrieden und verlangt keine Diskussion.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage (A 72) von Susanne Truttmann über die Auswirkungen der Kürzungen im SEG-Bereich bei den sozialen Institutionen lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie stellt der Kanton Luzern sicher, dass er als verlässlicher Partner agiert in der Zusammenarbeit mit den sozialen Institutionen (SEG-Institutionen)?"

Dem Gesundheits- und Sozialdepartement ist eine gute Zusammenarbeit mit den SEG-Institutionen ein wichtiges Anliegen. Der Gesundheits- und Sozialdirektor trifft sich regelmässig mit einer Delegation der Interessengemeinschaft der Trägerschaften (IGT) zu einem Gespräch oder tauscht sich bilateral mit SEG-Institutionen aus. Besonders eng und partnerschaftlich arbeitet die Abteilung Soziale Einrichtungen der kantonalen Dienststellen Soziales und Gesellschaft mit den sozialen Institutionen zusammen. Dabei werden regelmässig die angespannte Situation des kantonalen Finanzhaushalts und die sich daraus ergebenden Sachzwänge diskutiert.

Zu Frage 2: Wie rechtfertigt der Regierungsrat gegenüber den SEG-Institutionen, dass der Kantonsratsentscheid vom 4. Dezember 2014 bereits wieder Makulatur ist und zusätzlich 1% eingespart werden soll?

Der Kantonsrat hat im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzreform 2015-2018 beschlossen, die vom Regierungsrat beantragte Senkung der Pauschalen ab 2015 um 5 Prozent in zwei Etappen umzusetzen; 2,5 Prozent für 2015 und weitere 2,5 Prozent ab 2016 (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 2. Dezember 2014, S. 2179-2181). Zur Umsetzung dieser Sparvorgabe hat die zuständige Abteilung im 1. Halbjahr 2015 mit allen SEG-Institutionen Gespräche geführt. Es wurden provisorische Pauschalen vereinbart, welche den Gegebenheiten der Institutionen Rechnung trugen (z.B. Höhe der Pauschale, Sparbeitrag 2015, vorhandene Reserven). Es hat sich gezeigt, dass nach diesen Gesprächen über alle SEG-Institutionen die Sparvorgabe 2016 nicht erfüllt werden konnte.

Der Regierungsrat hat im August 2015 beschlossen, den Personalaufwand über alle Departemente um 1 Prozent zu kürzen. Die sozialen Einrichtungen orientieren sich sowohl bei den Besoldungen wie auch bei der Entwicklung des Personalaufwands am Kanton. Deshalb und aufgrund der noch nicht vollständig umgesetzten kantonsrätlichen Sparvorgabe erachteten wir eine lineare Kürzung aller provisorisch ausgehandelten Pauschalen um 1 Prozent als vertretbar.

Zu Frage 3: Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Herausforderungen mit der Umsetzungsplanung bei den Institutionen, die kurzfristig vor veränderten Tatsachen stehen und ihre Planung innert weniger Monate umkrempeln und zusätzliche Sparaufträge realisieren müssen?

Der kurzfristige Sparauftrag von 1 Prozent bedarf tatsächlich zusätzlicher unternehmerischer Anstrengungen der Institutionen. Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass - ähnlich wie bei den kantonalen Dienststellen - ein Sparauftrag in diesem Umfang durch freiwillige Pensenreduktionen, Überprüfung der Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen etc. im Regelfall sozialverträglich umgesetzt werden kann.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung auf die Einhaltung der Qualitätsstandards, denen die sozialen Einrichtungen verpflichtet sind?

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Institutionen auch nach dieser Sparrunde die Qualitätsstandards einhalten, teilweise sogar weiterhin übertreffen können.

Zu Frage 5: Erachtet es der Regierungsrat als realistisch, dass die Minderkosten durch die Kürzung der Pauschalen die Mengenausweitung kompensieren könnte? Ist dies überhaupt erstrebenswert?

Wir sind dazu übergegangen, bei der finanziellen Analyse und Planung im SEG-Bereich die preisbedingten und die mengenbedingten Ursachen vermehrt zu unterscheiden. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass insbesondere eine in diesem Umfang nicht vorhersehbare Mengenentwicklung Ursache für den Nachtragskredit 2015 war. Es ist nicht realistisch und auch nicht sachgerecht, diese Mengenausweitung durch weitere Kürzungen der Pauschalen vollumfänglich zu kompensieren. Allerdings führt diese Mengenentwicklung, welche auch in anderen Bereichen festgestellt werden kann, zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation. Im Übrigen wurden im Voranschlag 2016 die Mittel für die sozialen Einrichtungen gegenüber dem Voranschlag 2015 um 4.1 Millionen Franken erhöht.

Zu Frage 6: Wie gedenkt der Regierungsrat den Mehrbedarf an Wohnplätzen für Menschen mit psychischer Behinderung abzudecken, bereitzustellen und zu finanzieren?

Die finanzielle Situation verlangt eine Prioritätensetzung. Im Schwerstbehindertenbereich (v.a. Menschen mit schweren geistigen Behinderungen und besonderem Betreuungsbedarf) besteht nach wie vor am meisten Handlungsbedarf, weshalb u.a. auch zusätzliche, kostspielige Angebote realisiert werden (vgl. Antwort zu Frage 7). Auch bei Menschen mit psychischen Behinderungen besteht im Wohnbereich Bedarf, jedoch nicht im gleichen Ausmass (vgl. B 36, Planungsbericht SEG vom 3. April 2012). Vonseiten Einrichtungen sind derzeit keine Anträge für einen Ausbau im klassischen stationären Wohnbereich für Menschen mit psychischen Behinderungen vorhanden. Der Regierungsrat ist jedoch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten offen für die Schaffung von weiteren leichtbetreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

Zu Frage 7: Wie gedenkt der Regierungsrat den Mehrbedarf im Bereich der Intensivpflege bei erwachsenen Behinderten abzudecken (z.B. Ausbau SSBL)?

Der Regierungsrat hält insbesondere im Bereich der Schwerbehinderten am Planungsbericht SEG fest und sieht hier weiterhin einen prioritären Handlungsbedarf. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen hat das Gesundheits- und Sozialdepartement diversen Institutionen einen Intensivbetreuungszuschlag zugestanden, um den Bedarf decken und eine korrekte Abgeltung sicherstellen zu können. Zudem hat die zuständige Kommission nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (KOSEG) diverse bestehende Angebote im Bereich A (Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulinternate) in Plätze des Bereichs B (erwachsene Behinderte) umgewandelt. Obwohl der Entscheid zu den Bauinvestitionen, den zusätzlichen Plätzen und der künftigen Pauschalen in die Kompetenz der KOSEG fiel, hat der Gesundheits- und Sozialdirektor persönlich an diversen Besprechungen mit der SSBL teilgenommen, um die Realisierung und Finanzierung des Projekts Balance der SSBL sicherstellen zu können. Im Rahmen dieses Projekts werden zusätzliche 21 Plätze für Menschen mit schweren Behinderungen geschaffen. Der Gesundheits- und Sozialdirektor und die KOSEG sind auch informiert über den angedachten Neubau des Wohnheims Sonnengarte in St. Urban. Gemäss aktuellem Konzeptentwurf würde dieser 64 Plätze bieten, was einem Ausbau von 16 Plätzen entsprechen würde.

Zu Frage 8: Stellt der Kanton Luzern als verlässlicher Partner auch ab 2016 sicher, dass die verfassungs- und gesetzmässigen Pflichten gegenüber Betroffenen und Angehörigen eingehalten sind?

Der Kanton Luzern ist nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 verpflichtet, Menschen mit

Behinderungen (Invaliden) angemessene Angebote zur Verfügung zu stellen bzw. solche zu finanzieren. Das Konkordat IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) verpflichtet die Kantone zudem, die Angebote untereinander abzustimmen und Platzierungen in angrenzenden Kantonen zu ermöglichen. Der Kanton Luzern hat noch nie die Finanzierung einer Platzierung in einer inner- (SEG) oder ausserkantonalen (IVSE) Einrichtung aus finanziellen Gründen abgelehnt, weder im Behinderten-, Kinder-, Jugend- oder Suchttherapiebereich. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Der Kanton Luzern arbeitet sehr eng und lösungsorientiert mit den Einrichtungen, den IVSE-Stellen der anderen Kantone und den einweisenden Stellen zusammen."

Susanne Truttman erklärt, sie habe diese Anfrage auf die letzte Session dringlich eingereicht, weil verschiedene Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten im Raum gestanden seien. Damals in der Septembersession wäre Zeit gewesen, Klarheit zu schaffen. Leider komme die Beantwortung erst heute. Die Antwort zur Anfrage sei so verfasst, wie im Moment gehandelt und kommuniziert werde: Etwas unsorgfältig und widersprüchlich. Die Antwort auf Frage 4 scheine ihr schier als Affront gegenüber den Mitarbeitenden im SEG-Bereich. Sie weise auch auf die Differenzen in den Antworten auf die Frage 2 und 3 hin. Man solle die Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderung und gegenüber deren Angehörigen übernehmen und fair gegenüber den Mitarbeitenden der sozialen Einrichtungen sein. Die Antwort auf Frage 2 bestätige die Unsicherheit und Ungleichbehandlung in der Umsetzung. Der SP-Fraktion komme es so vor, als ob die SEG-Institutionen auch zusätzlich nötige Plätze und Angebote mit weiteren Sparvorgaben finanzieren müssten. Warum seien die Kürzungen der Pauschalen von total fünf Prozent auf sechs Prozent erhöht worden? Mit Pensenreduktionen bei gleicher Leistung und Qualität sei das nicht realistisch. Dank unternehmerischer Anstrengung und Umsicht hätten ein paar Institutionen Reserven schaffen können. Doch diese hätten nun eingesetzt werden müssen, um Defizite auszugleichen. Was sollten Institutionen tun, die keine Reserven hätten? Oder jene, welche die Reserven aufgebraucht hätten? Welche Anreize setze die Regierung so? Was bedeute es für Eltern, wenn Söhne und Töchter mit Behinderung keinen Platz finden würden? Wenn sie nicht mehr professionell begleitet werden könnten oder keinen Arbeitsplatz finden würden? Seien da ausserkantonale Platzierungen die adäquate Lösung? Die Sparmassnahmen seien einschneidend. Die vorliegende Beantwortung sei exemplarisch und schaffe leider nicht die erwartete Klarheit.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Finanzdirektor Schwerzmann, der Rat habe im Rahmen der Sparpakete Leistungen und Strukturen I und II festgelegt, dass die SEG-Institutionen zwei Mal 2,5 Prozent sparen müssten. Auch wenn man das nun zusätzlich beantrage eine Prozent miteinberechne, hätten noch nicht alle SEG-Institutionen hätten diese 5 Prozent erfüllt. Das GSD sei in gutem Kontakt mit den SEG-Institutionen und kenne die finanzielle Situation der einzelnen Betriebe. Darum werde auch nach individuellen Lösungen gesucht, man gehe nicht einfach nach dem Giesskannenprinzip vor.

Susanne Truttman ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 72 nicht zufrieden.

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2015 eröffnete Anfrage (A 70) von Ylfete Fanaj über den Abbau bei der Luzerner Polizei und die Folgen lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: In welchen Gemeinden und Regionen wird der Abbau erfolgen? Was sind die Folgen für diese Gemeinden und Regionen, wenn eine Patrouille weniger im Einsatz ist? Wurden die Gemeinderäte der betroffenen Regionen vorinformiert?"

Wir weisen darauf hin, dass die Beratungen über den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016-2019 und die Sparmassnahmen in den Kommissionen (Kommission Justiz und Sicherheit sowie Planungs- und Finanzkommission) und im Kantonsrat noch ausstehen. Das JSD hat auf Vorschlag der Luzerner Polizei diese Massnahme eingebracht und die Luzerner Polizei plant nun die Umsetzung. Eine Kommunikation mit Gemeinden wird zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die konkreten Auswirkungen der Massnahme absehbar sind.

Zu Frage 2: In den Jahren 2017-19 werden jährlich 110 Millionen eingespart werden müssen. Wird deshalb der Planungsbericht zur Luzerner Polizei – insbesondere die Aufstockung um 50 Stellen – nicht umgesetzt werden?

Mit dem Planungsbericht 2014 hat der Kantonsrat von der gestaffelten Aufstockung um 50 Stellen Kenntnis genommen. Heute – mit dem AFP 2016-2019 – sprechen wir von einem Abbau von insgesamt 15 Vollzeitstellen bei der Polizei. Das ist die Konsequenz des Sparauftrags für den AFP 2016-2019.

Im AFP 2016-2019, H1-6620 JSD – Polizeiliche Leistungen, wird in den Bemerkungen zu den Planjahren (Seite 123) ausgewiesen, dass ab 2017 der Personalbestand gemäss Planungsbericht 2014 etappiert erhöht wird. Dies ist nach wie vor so geplant. Ebenso hat die Luzerner Polizei im Rahmen ihrer Organisationsentwicklung die Absicht, einen Synergiegewinn von 32 Stellen zu erzielen. Im Planungsbericht 2014 ist festgehalten, dass die zusätzlichen Stellen vor allem im Frontbereich, vornehmlich zugunsten der präventiven Präsenz, aufgebaut werden.

Zu Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat die aus diesen Spar- und Abbaumassnahmen resultierenden Sicherheitsdefizite ein?

Die Umsetzung der Sparmassnahmen wird Auswirkungen auf die Leistungen haben. Es ist davon auszugehen, dass die Interventionszeiten länger werden. Daher wurden im AFP 2016-2019, H1-6620 JSD – Polizeiliche Leistungen, Abschnitt 2.4 Zielschwerpunkte und Indikatoren, die Zielwerte angepasst (siehe Seite 122). Konkret muss der Anteil der dringlichen Polizeieinsätze mit einer Interventionszeit unter 25 Minuten mindestens 85.0 Prozent erreichen (bisher 90 Prozent). Weiter soll der Mittelwert der Interventionszeiten bei allen dringlichen Polizeieinsätzen maximal 11 Minuten betragen (bisher 10 Minuten). Das ist ein Leistungsabbau, der möglicherweise weitere Auswirkungen auf die Bewältigung des Tagesgeschäfts haben kann.

Zu Frage 4: Zusätzlich zur Verringerung der Patrouillendichte spart die Polizei bei der Bewachung der Gerichte und des Kantonsrates. Wie gewährleistet der Regierungsrat die Sicherheit insbesondere der Gerichte?

Die Polizei verzichtet künftig auf eine ständige Präsenz während der Kantonsratssession. Die Lagebeurteilung hat ergeben, dass in der heutigen Situation eine generelle Bewachung nicht mehr angezeigt ist. Die Luzerner Polizei wird nur noch im Bedarfsfall intervenieren. Die Gefährdung bei Gerichtsterminen ist von Fall zu Fall differenziert zu betrachten und erfordert für jede Verhandlung eine separate Lagebeurteilung. Die Luzerner Polizei steht in dieser Angelegenheit mit dem Kantonsgericht im Austausch. Sowohl für die Sicherheitsleistungen im Kantonsrat wie auch zugunsten der Gerichte ist ein Konzept in Erarbeitung.

Zu Frage 5: Bei einer stetig wachsenden Bevölkerung und einem konstant niedrig gehaltenen Personalbestand der Polizei wird man zur Erfüllung der Aufgaben zwangsläufig auf private Sicherheitsdienste ausweichen müssen. Wie schätzt der Regierungsrat die Kostenentwicklung für den Kanton ein, wenn anstelle von Polizeiangehörigen private Sicherheitsdienste Schutzaufgaben z.B. an den Gerichten übernehmen sollen?

Bei einem Rückzug der Polizei aus gewissen Geschäftsfeldern ist es möglich, dass private Sicherheitsfirmen in die Lücke springen. Erfahrungsgemäss arbeiten diese mit geringeren Kosten. Der Regierung ist es wichtig, dass das Gewaltmonopol nach wie vor und aus-

schliesslich bei der Polizei verbleibt. Daher können private Sicherheitsfirmen auch nicht alle Aufgaben übernehmen und müssten im Ereignisfall die Polizei beiziehen. Die Auswirkungen auf die Kosten sind derzeit noch nicht klar. Auch hier wird ein Konzept erstellt.

Zu Frage 6: Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert der Einsatz privater Sicherheitsdienste in polizeilichen Arbeitsfeldern?

Der Einsatz privater Sicherheitsfirmen im Kanton Luzern basiert auf den §§ 29 – 31 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG, SRL Nr. 350). Darin werden die Bewilligungspflicht, die Voraussetzungen für die Bewilligung sowie die Rechte und Pflichten geregelt."

Ylfete Fanaj sagt, die vorliegenden Antworten auf ihre Anfrage seien unzureichend. Die Regierung beschliesse Abbaumassnahmen, informiere aber nicht über die Folgen. Die Regierung habe im besagten Fall einen Sparauftrag von 3,2 Millionen Franken erteilt. Die Polizei habe konkrete Massnahmen vorschlagen müssen, diese seien von der Regierung übernommen worden. Wenn man sich nach den konkreten Folgen des geplanten Abbaus erkundige, antworte die Regierung ausweichend und verweise auf die Polizei. Das absurde daran sei, dass sich die Polizei nicht selber dazu äussern dürfe. Bei der Bevölkerung könnte so der Eindruck entstehen, dass die Polizei ihren Auftrag nicht erfüllen wolle. Die Kommunikation der Regierung grenze an Rufschädigung. Selbst in der Kommission hätten sie keine brauchbaren Antworten zum Abbau erhalten. Natürlich ziehe es Konsequenzen nach sich, wenn eine Patrouille weniger zur Verfügung stehe. Wie der Verband der Luzerner Polizei schreibe, würden die verfügbaren Kräfte in den Hotspots gebündelt. Dies habe zur Folge, dass geografische Randgebiete wie das Entlebuch, Willisau, das Seetal und die Seegemeinden den Patrouillenabbau deutlich spüren würden. Die Regierung schreibe, dass sich die Interventionszeit um eine Minute verlängern würde. Dabei handle es sich nur um einen Durchschnittswert. Auch hier schreibe der Verband der Luzerner Polizei, dass eine eingesparte Patrouille fehlen würde, zum Beispiel im dichten Feierabendverkehr, wenn besonders viele Unfälle passierten. Sie fehle aber auch bei einem Raubüberfall, wenn eine Patrouille im Rahmen der Täterfahndung einen strategischen Punkt besetzen müsste. Die Polizei diene der präventiven Präsenz. Die Luzerner Polizei habe mit dem Einsatzelement CityPlus und der Bike Police die präventive Präsenz in den letzten zwei Jahren verstärkt. Dies sei auch in Bevölkerungsumfragen bestätigt worden. Sie frage sich, wozu diese Umfragen dienten, wenn sie scheinbar ignoriert würden.

Hans Stutz ist mit der Antwort des Regierungsrates überhaupt nicht zufrieden. Die Vorstöslerin frage, in welchen Gemeinden und Regionen der Abbau erfolgen solle. Als Antwort erhalte sie, dass der Rat noch nicht entschieden habe, die Polizei die Umsetzung plane und eine Kommunikation mit den Gemeinden zu dem Zeitpunkt erfolgen würde, an dem die konkreten Auswirkungen der Massnahme absehbar seien. Das heisse nichts anderes, als dass der Rat entscheiden solle, ohne zu wissen, wohin es gehe. Jetzt müsse der Rat seine Verantwortung wahrnehmen, indem er anlässlich der Budgetdebatte die Reduktion um eine Patrouille ablehne.

Ludwig Peyer sagt, die Antwort zeige immerhin auf, dass die geplante Kürzung bei der Polizei eine Dummheit wäre. Der Rat habe anlässlich des Planungsberichtes 2014 über die Leistungen und Ressourcen der Luzerner Polizei absolut zu Recht eine Personalaufstockung beschlossen. Jetzt verlange man genau das Gegenteil. Die Polizei könne ja wohl kaum die gleiche Leistung erbringen, wenn an der Front zehn Personen fehlen würden. Ob sich die bürgerlichen Kollegen darüber im Klaren seien? Er glaube, sowohl die Regierung wie auch die Polizei würden heute zu einer anderen Lagebeurteilung gekommen.

Johanna Dalla Bona erklärt, in interkantonalen Vergleichen sei die öffentliche Sicherheit des Kantons Luzern auf einem guten Stand. Gemäss AFP 2016–2019 sei es eines der Hauptziele, im Bereich polizeiliche Leistungen diese objektive und subjektive Sicherheit zu erhalten. Unter anderem solle dieses Ziel durch eine erhöhte Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum erreicht werden. Es sei daher verständlich, dass die geplante Reduktion der Patrouillendichte Diskussionen auslöse. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zeige auf, dass diese Massnahmen möglicherweise Auswirkungen auf die Interventionszeiten haben könnten, in keiner Weise aber in einem Verhältnis, wie dies in doch sehr emotional geprägten Schreiben dargestellt werde. Sachlich gesehen werde die präventive Präsenz nach Angaben der Lu-

zerner Polizei um zirka sieben Prozent reduziert. Für die FDP sei dies verantwortbar, deshalb unterstütze sie den Antrag der Regierung. Die Sicherheit sei nach wie vor gewährleistet, wenn Patrouillen gestützt auf Lagebeurteilungen in Problemgebieten gezielter eingesetzt würden und dafür im Gegenzug auf unsinnige Kontrollen beim Ladenschluss oder beim ruhenden Verkehr verzichtet werde. Die FDP vertrete zudem die Ansicht, dass die verstärkte Kriminalitätsbekämpfung sowie eine stärkere Fokussierung der Polizeiarbeit auf ein gezieltes und wirkungsvolles Vorgehen bei Gewalt und Vandalismus mehr diene als wenig effiziente und nur sichtbare Prävention. Sicherheit sei auch für die FDP eine der wichtigsten Staatsaufgaben. Mit dem stetigen Wachstum der Bevölkerung, mit veränderten Bedürfnissen durch die Entwicklung zur 24-Stunden-Gesellschaft, mit der Zunahme von Gewaltdelikten und mit neuen Kriminalitätsformen würden die Anforderungen an die Luzerner Polizei stetig steigen. Daher stehe die FDP nach wie vor hinter der auf 2017 geplanten Aufstockung des Personalbestands der Luzerner Polizei.

Andy Schneider würde gerne die Meinung der SVP-Fraktion zu diesem Thema hören. Im Namen des Regierungsrates erklärt Finanzdirektor Schwerzmann, dass die Regierung Bevölkerungsbefragungen ernst nehme. Das subjektive oder objektive Sicherheitsgefühl werde mit dieser Massnahme nicht entscheidend beeinflusst, auch wenn man die Auswirkungen einer fehlenden Patrouille bemerke. Natürlich würde er auch lieber nicht vom Planungsbericht Polizei abweichen müssen. Aber es wäre nicht das erste Mal, dass von einem Planungsbericht abgewichen werden müsste. An dieser Stelle müsse er die Polizei in Schutz nehmen. Unabhängig davon, wer eine Massnahme einbringe, schlussendlich trage immer die Regierung die Verantwortung dafür. Falls die Massnahme beschlossen werde, sei die Polizei für die Umsetzung zuständig.

Ylfete Fanaj ist mit der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage A 70 nicht zufrieden.